

Informationsveranstaltung zur Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich

3. Mai 2017 – 14:00 Uhr



Informationsveranstaltung zur Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich

1. Anerkennungen nach der Lissabon-Konvention
Dr. Sibylle Jakubowicz (evalag)
2. Das neue Anerkennungsverfahren an der PH
Prof. Dr. Vera Heyl
3. Einblicke in die Anerkennungspraxis
Prof. Dr. Jeanette Roos
4. Fragen und Antworten zum Verfahren

Anerkennung nach der Lissabon-Konvention

Dr. Sibylle Jakobowicz

Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)

Anerkennung und Anrechnung von an anderen Hochschulen oder außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen

Dr. Sibylle Jakubowicz

Heidelberg, 3. Mai 2017

www.evalag.de

evalag: Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg

	Akkreditierung / Zertifizierung	Evaluation / Audit	Organisationsentwicklung	Dienstleistungen zur Förderung der Wissenschaft	Wissenstransfer, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung
national	Programmakkreditierung Systemakkreditierung Zertifizierung von Weiterbildung	Evaluation <ul style="list-style-type: none"> • Fächer • Programme • Projekte • Institutionen • Strategien 	Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in <ul style="list-style-type: none"> • Studium und Lehre • Forschung • Bibliotheken und anderen Serviceeinheiten 	Koordination von Begutachtungs- und Vergabeverfahren für öffentliche Drittmittelförderung und für Unternehmensstiftungen	Seminare/Workshops für Hochschulangehörige Seminare/Workshops für Gutachter/innen Vorträge Publikationen Angewandte Hochschulforschung
und international	Internationale Programmakkreditierung Internationale Institutionelle Akkreditierung Internationale Zertifizierung von Weiterbildung	Audit des Qualitätsmanagements	Strategiebildung Personalentwicklung und Personalmanagement Controlling/Berichtswesen Vorbereitung auf und Begleitung durch die Systemakkreditierung		Wirkungsforschung im europäischen Verbund: IMPALA – EACEA LLP Project "Impact Analysis of External Quality Assurance in Higher Education Institutions"

Lissabon-Konvention: Eckdaten zur Umsetzung

- 1997** Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention)
→ Ziel: Förderung der Mobilität ohne Verlängerung der Studiendauer
- 2007** Ratifizierung in Deutschland
- 2013** Konvention muss bei allen Anerkennungsprozessen (auch Fachwechsel, Wechsel der Hochschule innerhalb Deutschlands) zugrunde gelegt werden (Beschluss der KMK)
- 2013** Anerkennung als Regelfall und Begründungspflicht bei Versagen der Anerkennung sind umzusetzen (Rundschreiben des Akkreditierungsrates)
- 2015** Das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen (Rundschreiben des Akkreditierungsrates)

Kernpunkte der Lissabon-Konvention

- Ziel: transparente, einheitliche und verlässliche Anerkennung
- Information und Beratung zur Antragstellung
- Anerkennung auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Prüfung, ob wesentlicher Unterschied vorliegt (im Zweifel muss anerkannt werden)
- Informationspflicht des Antragstellers
- Beweislastumkehr (Hochschule muss belegen, dass Voraussetzungen nicht erfüllt sind)
- Begründungspflicht der Hochschule (nicht nur formal, sondern inhaltlich)
- Bescheid mit Rechtsbehelfserklärung
- Durchführung des Anerkennungsverfahrens in der Verantwortung der Hochschule
- Zeitlicher Rahmen eines Anerkennungsverfahrens: nexus-Empfehlung 1 Monat

Konkrete Umsetzung in der Hochschule

- **juristische Verankerung der Vorgaben**
(z.B. Studien- und Prüfungsordnung, Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung oder separate Anerkennungs- und Anrechnungsordnung)
- **Regelungen für die Umsetzung**
(z.B. Leitfaden für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren als Handlungsorientierung für Akteure)
- **Instrumente zur methodischen und administrativen Umsetzung**
(z.B. Informationen auf der Website, Beratungsstellen, Antragsformulare, pauschale und individuelle Verfahren, Dokumentation der Entscheidungen, Bescheide)

Herausforderungen für die Fakultäten/Studiengänge

- Klare, **kompetenzorientierte** Formulierung von Modulhandbüchern, um Vorhanden- oder Nichtvorhandensein von wesentlichen Unterschieden überhaupt feststellen zu können
- Information der Studierenden und Bewerber_innen sicherstellen, Ansprechpersonen benennen, Beratungsangebote schaffen
- Sinnvolle Verfahren über den zuständigen Prüfungsausschuss implementieren (Schnittstellen zur Zentralen definieren)
- Prozesse und Zuständigkeiten müssen so organisiert, dokumentiert und kommuniziert sein, dass es eine konsistente, transparente und verlässliche Anerkennung und Anrechnung gibt
 - ⇒ **zwei gleiche Anträge müssen zu den gleichen Bescheiden führen**
- Für die eigenen Studierenden aussagekräftige Dokumente zur Verfügung stellen (z.B. Diploma Supplement, Modulhandbuch)

Literatur

- EAR Manual: European Area Recognition Manual for Higher Education Institutions, www.eurorecognition.eu/manual/EAR_manual_v_1.0.pdf
- Gröblichhoff, F./Kösler, A./Tauch, C. (2013): „Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Geiste der Lissabon-Konvention – eine praktische Einführung“ (G 4.1). In: Benz, W.et al. (Hrsg.) (2013): Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen. Stuttgart, 1-28.
- Hanak, Helmar / Sturm, Nico: Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen. Praxisanalyse und Implementierungsempfehlungen, Heidelberg 2015.
- nexus Leitfaden: Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_03.pdf
- nexus Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren, mit FAQs zur Anerkennung, www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf
- Seger, M./Waldeyer, C.: Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen, Aachen 2014.

Haben Sie Fragen?



Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

Prof. Dr. Vera Heyl

Prorektorin für Studium, Lehre und Weiterbildung

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Orientiert sich an § 35 LHG
- Und dem entsprechenden § in der jeweiligen StPO (z.B. § 34 BStPO der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge)
- Zwei Fälle: **Anerkennung** von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich, **Anrechnung** von außerhochschulischen Kompetenzen – es gelten unterschiedliche Regelungen!
- Gegenstand heute: Anerkennung!

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Mehrstufiges modulbezogenes Anerkennungsverfahren: Anerkennung erfolgt **für ganze Module** im jeweiligen Studiengang an der PH
- Wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen **kein so wesentlicher Unterschied** zu den zu ersetzenden Leistungen besteht, dass der Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gefährdet würde
- Für **immatriulierte** Studierende
- Phase 1 – Vorbereitung der Antragstellung
 - **Student/in** füllt pro Modul ein Formular (A1) aus, erstellt Kopien der Nachweisdokumente und legt alles bei der/dem/den Anerkennungsbeauftragten vor.
 - **Anerkennungsbeauftragte/r** begutachtet i.d.R. innerhalb von max. 2 Wochen die Unterlagen, stempelt die vorgelegten Kopien, nimmt auf Formular A1 zur Anerkennung Stellung.

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Phase 2 – Antragstellung
 - **Student/in** füllt Antrag (A2) aus und legt alle Unterlagen (Antrag A2, Formular(e) A1, Nachweise (Original und vom Anerkennungsbeauftragten gestempelte Kopie) im Prüfungsamt vor.

Ansprechperson zum Anerkennungsverfahren ist Andrea Schneider (Geschäftsführerin zentrales Prüfungsamt)

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Phase 3 – Prüfung und Entscheidung
Prüfungsamt...

...begutachtet den Antrag formal, prüft auf Vollständigkeit der Unterlagen, Authentizität und Übereinstimmung zwischen Originalen und Kopien der Nachweise;

Prüfungsausschuss...

...trifft Entscheidung über Anerkennung;

Prüfungsamt...

... verbucht die anerkannten Module im Prüfungsmanagement-System,

... versendet i.d.R. **innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang** Bescheid über Anerkennung.

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- **Prüfungsausschüsse entscheiden** auf Basis der Stellungnahmen der Anerkennungsbeauftragten über die Anerkennung
- **Zusammensetzung** der Prüfungsausschüsse entsprechend der jeweiligen StPO.
In den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen: Leiter/in des Akad. Prüfungsamts, Leiter/in des Studiengangs (Studiendekan/in), ein/e weitere/r Hochschullehrer/in

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- **Unterlagen** zum Verfahren:
 - **Verfahrensbeschreibung** für die Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich (abzurufen unter www.ph-heidelberg.de/qhb)
 - **Ausführungsbestimmungen** zum Anerkennungsverfahren (abzurufen unter www.ph-heidelberg.de/qhb)
 - **Formular A1** (für jedes beantragte Modul gesondert am PC auszufüllen; abzurufen im Download-Center Studium)
 - **Formular A2** (Antrag, auf dem alle beantragten Module im Studiengang gebündelt aufgeführt werden; abzurufen im Download-Center Studium)
- **Informationshomepage** für Studierende auf den Seiten des zentralen Prüfungsamts (mit Links zu allen Dokumenten):
<https://www.ph-heidelberg.de/zentralespruefungsamt/bachelormaster/anerkennung-von-kompetenzen-aus-dem-hochschulbereich.html>

Häufig gestellte Fragen (vgl. Ausführungsbestimmungen)

- Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird das Ergebnis („bestanden“ bzw. Note) übernommen.
- Noten, die nicht dem deutschen System entsprechen, werden vom Prüfungsamt umgerechnet.
- Wenn als Grundlage für die Anerkennung mehr als eine benotete Prüfungsleistung einer anderen Hochschule vorliegt, wird das arithmetische Mittel gebildet.
- Wenn eine Note nicht umgerechnet werden *kann* oder keine Note vorliegt, obwohl im Modul an der PH gefordert, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- Das Verfahren der modulweisen Anerkennung von Kompetenzen gilt für Basis-, Vertiefungs- und Abschlussmodule in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen gleichermaßen.
→ Eine extern bestandene Vorprüfung (VoP) begründet keinen Anspruch auf eine pauschale Anerkennung der in einem Fach/Studienbereich zur VoP gehörenden Basismodule!

Einblicke in die Anerkennungspraxis

Prof. Dr. Jeanette Roos

Leiterin des BA-Studiengangs
Frühkindliche und Elementarbildung (FELBI)